

# Regierungsratsbeschluss

vom

25. November 2025

Nr.

2025/1957

## Starrkirch-Wil: Gestaltungsplan Aarauerstrasse (GB Nrn. 365 und 954)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Aarauerstrasse (GB Nrn. 365 und 954) zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Gestaltungsplan Aarauerstrasse (GB Nrn. 365 und 954)
- Sonderbauvorschriften.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bericht zur verkehrsplanerischen Überprüfung
- Plangrundlagen zum Richtprojekt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Planungsperimeter umfasst die Grundstücke GB Starrkirch-Wil Nrn. 365 und 954, insgesamt eine Fläche von 4'012 m<sup>2</sup> und liegt an der Aarauerstrasse nahe an der Stadtgrenze zu Olten. Im Süden des Areals, auf GB Nr. 954, wurde kürzlich ein Mehrfamilienhaus errichtet. Im vorliegenden Richtprojekt soll im nördlichen Teil ein dreigeschossiges Gewerbe- und Wohngebäude mit Flachdach und Autoaufzug entstehen, sowie das bestehende Gewerbe- und Wohngebäude auf GB Nr. 365 um ein Stockwerk aufgestockt werden. Die aktuell bestehende Tankstelle soll abgebrochen werden. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, soll die Erschliessung, Parkeierung und Umgebungsgestaltung neu organisiert werden.

Gemäss rechtsgültiger Nutzungsplanung, genehmigt mit RRB Nr. 2021/1040 vom 5. Juli 2021, sind die Parzellen GB Nrn. 365 und 954 der Gewerbezone mit Wohnnutzung zugewiesen und unterliegen keiner Gestaltungsplanpflicht. Im Hinblick auf einen Nutzungsbonus wurde der Gestaltungsplan auf freiwilliger Basis erarbeitet.

Das Projekt setzt mit einem Neubau auf bereits versiegeltem Grund und einer Aufstockung die grundsätzliche Stossrichtung der Siedlungsentwicklung nach innen um und entspricht somit auch dem Ziel aus dem Leitbild von Starrkirch-Wil: «Starrkirch-Wil entwickelt sich nach innen».

## 2.2 Prüfung von Amtes wegen

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt im Grundsatz der Gemeinde (§ 5<sup>quater</sup> Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmäßig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

## 2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Mai 2025 bis 10. Juni 2025. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat den Gestaltungsplan Aarauerstrasse (GB Nrn. 365 und 954) am 16. Juni 2025 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

## 3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Aarauerstrasse (GB Nrn. 365 und 954) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.
- 3.2 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.
- 3.3 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5<sup>quater</sup> Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 3'530.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Kostenrechnung**

### **Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<hr/>	
	Fr. 3'530.00	<hr/>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011129 / 014

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (2), Dossier-Nr. 101'313, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Dossier (später), mit Belastung im Kontokorrent (**Einschreiben**)

BSB+Partner<sup>7</sup> Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Starrkirch-Wil: Genehmigung Gestaltungsplan Aarauerstrasse [GB Nrn. 365 und 954])